

Deckvertrag

Zwischen BMH Westernhorses, Fam. Michael und Bianca Hildebrandt, Oberwoltersgrün 4, 95195 Röslau

und:

Frau/Herr: _____

Anschrift: _____

Name der Stute: _____

AQHA Nummer: _____

APHA Nummer: _____

ApHCG Nummer: _____

Lebensnummer bei Fremdrassen: _____

5 oder 6 Panel Test: _____

Kopie der Papiere liegt bei dem Deckvertrag bei.

Haftpflichtversicherung der Stute: _____

§1 Decktaxe

1. Die Decktaxe beträgt 600/450/350 Euro (je nach Verband). Mit der Anmeldung der Stute ist eine Buchungsgebühr in Höhe von 200 Euro fällig, die auf die Decktaxe angerechnet wird, Zahlung des Deckgelds berechtigt zur Inanspruchnahme des Hengstes "Blue Knight Power", "Play Boy Vintage" (bitte nicht zutreffendes streichen) zum Natursprung.

2. Über die erfolgte Bedeckung wird eine Deckbescheinigung (Deckschein) ausgestellt. Die Bescheinigung wird nach der Geburt des Fohlens und nach Zahlung der Decktaxe sowie sämtlichen Nebenkosten zugestellt. Zur ordnungsgemäßen Ausstellung des Deckscheins ist die Vorlage des Abstammungsnachweises der Stute notwendig. Kopie genügt. Falls vom Verband benötigt muss der Stutenbesitzer einen 5/6 panel Test sowie DNA bei dem für Ihn zuständigen Verband nachweisen damit das Fohlen Papiere bekommt.

Die Zahlung der Decktaxe

Spätestens bei Abholung der Stute. Sollte die Zahlung nicht erfolgen, ist die Deckstation

berechtigt die Stute bis zur vollständigen Bezahlung auf Kosten des Eigentümers einzubehalten.

§2 Gesundheitsnachweis

1. Die Stute muss aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Saubere Tupferprobe sowie Impfung gegen Influenza und Herpes müssen bei Anlieferung der Stute nachgewiesen werden.
2. Es werden nur gesund erscheinende Stuten aufgestellt. Der Hengsthalter behält sich vor, eine Stute in schlechter Verfassung abzulehnen.
3. Der Stutenhalter ist verpflichtet, Krankheiten oder Untugenden der Stute dem Hengsthalter unaufgefordert mitzuteilen.

§3 Unterbringung der Stute

1. Die Pensionskosten betragen pro Tag 7 Euro. Sie enthalten die Fütterung mit Heu, Einstreu und das Sauberhalten der Box.
2. Der Pensionsnehmer kann gegenüber dem Pensionspreis nur mit einer vom Pensionsgeber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen oder Minderungs-Zurückbehaltungsrecht ausüben.
3. Der Pensionsgeber erwirbt wegen fälliger Forderungen gegen den Pensionsnehmer ein Pfandrecht an dem Pferd sowie an sonstigen untergebrachten Sachen des Pensionsnehmers und ist befugt, sich aus dem verpfändeten Pferd bzw. den Sachen zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§4 Lebendfohlengrantee

1. Der Hengsthalter gibt Lebendfohlengrantee aber keine über Farbe oder Zeichnung des Fohlens.
2. Die Lebendfohlengrantee gilt, wenn die Stute nicht aufnimmt, resorbiert, eine Todgeburt hat oder das Fohlen nicht älter wie 12 Stunden wird (Tierärztlicher Bescheinigung erforderlich)
3. Der Anspruch auf Neubedeckung wegen Lebendfohlengrantee kann nicht abgetreten, verkauft oder weitergegeben werden. Der Anspruch ist nur nach vorheriger Rücksprache auf eine andere Stute desselben Eigentümers übertragbar.
4. Die Lebendfohlengrantee erlischt, wenn der Hengsthalter nicht innerhalb 14 Tagen über die Fehlgeburt oder den Tod des Fohlens informiert und keine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.

§5 Haftungsausschluß

Der Hengsthalter haftet nicht an Schäden an der eingestellten Stute (ggf. auch nicht für das mitgebrachte Fohlen) und sonstige Sachen des Stutenbesitzers, es sei denn, der Hengsthalter ist

gegen diese Schäden versichert oder diese Schäden beruhen auf Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten des Hengsthalters, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfens. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Personenschäden. Der Stutenbesitzer bleibt im Rahmen des § 833 BGB als Tierhalter verantwortlich.

§6 Sonstiges

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so wird der Vertrag nicht seinem gesamten Inhalt nach unwirksam. Die entstehende Lücke ist mit einer Regelung auszufüllen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Oberweltersgrün, _____

Michael und Bianca Hildebrandt

Eigentümer der Stute